

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

zum Thema:

**Inobhutnahme nach den §§ 8a und § 42 SGB VIII: Unterrichtung der Eltern
und Rechtsmittelbelehrung**

und **Antwort** vom 17. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12439
vom 24. Juni 2022
über Inobhutnahme nach den §§ 8a und § 42 SGB VIII: Unterrichtung der Eltern und
Rechtsmittelbelehrung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 § 42 SGB VIII „die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen“. In welcher Form hat diese Unterrichtung zu erfolgen? Muss diese Unterrichtung, sofern sie schriftlich erfolgt, von den Eltern gegengezeichnet werden?

Zu 1.: Es handelt sich offenbar um die Wiedergabe des Gesetzestextes von § 42 Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), welcher hier im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage erläutert werden soll. Der Gesetzesauszug macht deutlich, dass der Gesetzgeber keine näheren Vorgaben macht und hier eine angemessene Offenheit in der Form der Unterrichtung besteht. Gemäß der Berliner Verfahrensvorgaben im Jugend - Rundschreiben Nr. 2/2011 sind die Eltern mündlich oder schriftlich per Schreiben bzw. auf Verlangen mit Bescheid über die Inobhutnahme zu informieren.

2. In welcher Form und in welchen Hinsichten werden Eltern bei einer Inobhutnahme über ihre Rechte aufgeklärt? Inwiefern ist dies auf rechtsverbindliche Weise konkret geregelt?

3. Inwieweit müssen Eltern bei einer Inobhutnahme ganz konkret über die Art der bestehenden oder vermuteten Kindeswohlgefährdung bzw. die konkreten Gründe für die Inobhutnahme informiert werden? Wie ist dieser Auskunftsanspruch der Eltern rechtlich geregelt und wie wird in der Praxis verfahren?

Zu 2. und 3.: Den Inhalt der Information an die Eltern über die Inobhutnahme regelt § 42 Absatz 3 SGB VIII.

Gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes ist der Schutz des Kindes vor Gefahren für ihr Wohl Teil der elterlichen Erziehungsverantwortung. Hierbei sind die Erziehungsberechtigten auch im Kinderschutzfall zu unterstützen. Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten werden deshalb mit der Zielsetzung einer gelingenden Kooperation früh und umfassend über die Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung informiert, in die Einschätzung der Gefährdung einbezogen und bei der Mitwirkung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung durch Hilfe- und Schutzkonzepte unterstützt.

4. Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 § 42 SGB VIII die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären. Meint der Begriff „unverzüglich“ sofort oder nach einer angemessenen Zeit zur Prüfung, Überlegung und Entscheidung? (Vgl. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 42, Rz 36) Inwiefern wird ggf. bezüglich Nummer 1 und 2 (bei Selbstmeldern) unterschiedlich verfahren?

Zu 4.: „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Verzögern. Die Form der Unterrichtung muss für die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren (umfassenden) und wahrnehmbaren (adressatenorientierten) Form erfolgen.

5. Was folgt rechtlich, wenn das Jugendamt durch unterlassene oder ungenügende Aufklärung der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten einen Formfehler begeht? Ist das Jugendamt dann zur Übergabe des Kindes bzw. Jugendlichen verpflichtet bzw. kann auf dieser Grundlage die Übergabe auf dem Rechtsweg erstritten werden?

Zu 5.: Die Frage stellt sich nicht. Wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, hat das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 3 SGB VIII das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

6. Beinhaltet das Recht, in „einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ aufgeklärt zu werden, auch das Recht, in der jeweiligen Herkunftssprache aufgeklärt zu werden? Wie gestaltet sich die Rechtsprechung zu dieser Frage?

8. In welchen Sprachen kommuniziert das Jugendamt, wenn es sich bei den Personensorge- oder den Erziehungsberechtigten nicht um deutsche Muttersprachler handelt? Welche Unterstützung (z.B. durch Dolmetscher) stehen dem Jugendamt bei Sprachbarrieren zur Verfügung?

Zu 6. und 8.: Im Zuge der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit kann hier keine allgemeine Rechtsprechungsrecherche erfolgen. In der Praxis wird grundsätzlich auch - soweit erforderlich - eine Sprachmittlerleistung geprüft. Die Jugendämter nutzen in der Regel anerkannte Dolmetscherdienste. Die gesamtstädtische Kinderschutzhotline ist auch mehrsprachig (türkisch, russisch und arabisch) erreichbar.

7. Wie wird „der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten“, den es laut § 42 SGB VIII zu berücksichtigen gilt, ermittelt?

Zu 7.: Der mutmaßliche Wille wird durch Gespräche des Fachpersonals mit den Personensorge- oder den Erziehungsberechtigten ermittelt.

9. In welcher Form müssen die Eltern in einem Bescheid über die Inobhutnahme gesondert über ihre Möglichkeiten im Rahmen des Verwaltungsrechts informiert werden, also darüber in Kenntnis gesetzt werden, innerhalb welcher Frist sie bei welchem Gericht die Rechtmäßigkeit der Maßnahme des Jugendamts überprüfen lassen können und wie ist diese Rechtsmittelbelehrung rechtlich normiert? Welche Rechtsprechung gibt es zur Notwendigkeit der Rechtsmittelbelehrung?

Zu 9.: Die Inobhutnahme stellt einen Verwaltungsakt dar und wird auf Verlangen durch schriftlichen Bescheid bestätigt. Dieser enthält die maßgebliche Rechtsbehelfsbelehrung.

10. Was können betroffene Eltern a.) gegen eine aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Inobhutnahme gemäß §§ 8a und 42 SGB VIII durch das Jugendamt, b.) gegen eine Fremdunterbringung nach Entscheidung des Familiengerichtes gemäß den §§ 1666 und 1666a BGB und gegen eine einstweilige Anordnung gemäß § 157, Abs. 3 FamFG rechtlich unternehmen? Welcher Rechtsweg ist dabei vorgesehen, welche Form ist zu wahren, inwiefern besteht Anwaltzwang? Inwiefern haben ein Widerspruchsverfahren oder eine Eilklage eine aufschiebende Wirkung? Wie gestaltet sich die Rechtsprechung dazu?

Zu 10.: Es wird auf die maßgeblichen prozessualen Vorschriften verwiesen.

11. Die familiengerichtliche Entscheidung darf nicht mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme verwechselt werden. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit erfolgt laut Mortsiefer durch die Widerspruchsbehörde und das Verwaltungsgericht. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurden in den letzten fünf Jahren Inobhutnahmen angefochten und in wie vielen Fällen waren die Personensorgeberechtigten dabei erfolgreich? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln)

12. Was sind mögliche Gründe für eine Anfechtung bzw. einen Widerspruch gegen eine Inobhutnahme? Welche Verfahrensfehler sind typisch? Welche statistischen Daten gibt es dazu?

Zu 11. und 12.: Die erfragten Angaben werden statistisch nicht erhoben.

13. Bis wann ist der Bescheid über eine Inobhutnahme zuzustellen und ab wann kann gegen eine Inobhutnahme rechtlich vorgegangen werden?

Zu 13.: Da die Inobhutnahme einen Verwaltungsakt darstellt, wird dieser mit Bekanntgabe wirksam. Entscheidend ist jedoch, dass die Eltern der Inobhutnahme direkt und unmittelbar widersprechen können, so dass der die Inobhutnahme veranlassende öffentliche Träger der Jugendhilfe zu einer unverzüglichen Herbeiführung der Entscheidung des Familiengerichtes veranlasst ist.

Berlin, den 17. Juli 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie